



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 - 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

30.10.2024

Bekanntmachung

von Ort, Zeit und Tagesordnung der 61. öffentlichen Versammlung gemäß § 19 Absatz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.2022

Die **61. öffentliche Versammlung** findet
am **Montag, den 18. November 2024, um 15.30 Uhr (Einlass: ab 15.00 Uhr)**
im Großen Saal des Hauses der Kultur und Bildung (HKB), Marktplatz 1 in 17033
Neubrandenburg mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Kontrolle der Niederschrift über die 60. Versammlung
4. Bericht des Vorsitzenden – Aussprache
5. Beratung und Beschlussfassung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (Beschlussvorlage VV 3/24)
6. Information zum Stand der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) Windenergiegebiete
7. Information zum GRW-Regionalbudget
8. Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 (Beschlussvorlage VV 4/24)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Beschlussvorlage VV 5/24)
 - a) Antrag Änderung Satzung und Geschäftsordnung, Hr. Schumacher, BSW (s. Anlage 6)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung (Beschlussvorlage VV 6/24)
 - a) Antrag Änderung Satzung und Geschäftsordnung, Hr. Schumacher, BSW (s. Anlage 6)
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 (Beschlussvorlage VV 7/24)



12. Entlastung des Vorstandsvorstandes und des Vorsitzenden zum Jahresabschluss 2023
(Beschlussvorlage VV 8/24)
13. Sonstiges

Zusätzlich zur Möglichkeit der persönlichen Teilnahme vor Ort wird der Öffentlichkeit die Information über die Sitzung mithilfe eines **Live-Streams** ermöglicht. Dieser wird auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands unter <https://www.region-seenplatte.de/Aktuelles/Meldungen/> abrufbar sein.

Anlagen:

1. zu TOP 5: Beschlussvorlage VV 3/24
2. zu TOP 8: Beschlussvorlage VV 4/24 (ohne Anhang)
3. zu TOP 9: Beschlussvorlage VV 5/24
4. zu TOP 10: Beschlussvorlage VV 6/24
5. zu TOP 9 und 10: Antrag Änderung Satzung und Geschäftsordnung, Hr. Schumacher, BSW
6. zu TOP 11: Beschlussvorlage VV 7/24
7. zu TOP 12: Beschlussvorlage VV 8/24





Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 5

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588-89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 3/24 der 61. Verbandsversammlung

Gegenstand:	Gesamtfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
Grundlage:	§ 7 Abs. 1 ROG, § 9 Abs. 1 LPIG M-V sowie § 10, Abs. 1, Pkt. 1 der Verbandssatzung, Beschluss V 6/24 der 176. Vorstandssit- zung
Einreicher:	Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungs- region Mecklenburgische Seenplatte
Veröffentlichung:	ja
Mitzeichnung:	Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenbur- gische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Sitzung Folgendes beschließen:

Gemäß § 7 Abs. 1 ROG, § 9 Abs. 1 LPIG M-V sowie § 6, Abs. 1 Pkt. 1 der Verbandssatzung wird die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 2011 per Aufstellungsbeschluss beschlossen.

Die zurückliegend durch die Verbandsversammlung beschlossene, noch nicht zur Rechtskraft gebrachte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ soll neben der Gesamtfortschreibung zu Ende geführt werden.

Die Geschäftsstelle ist mit der Erstellung des Vorentwurfs und der Veranlassung der weiteren Verfahrensschritte der diesbezüglichen Gesamtfortschreibung zu beauftragen.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 LPIG M-V sind die Regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) zu entwickeln. Mit der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des LEP M-V sowie in Folge der Gesetzesänderungen auf Bundes- und auf Landesebene ist eine themenübergreifende Fortschreibung, Überprüfung und Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Mecklenburgischen Seenplatte 2011(RREP MS) notwendig.

Aufgrund der rechtlichen Verfahrensanforderungen ist mit einem mehrjährigen Verfahren zu rechnen. Das Verfahren der Gesamtfortschreibung des RREP MS wird zeitlich versetzt, jedoch eng verzahnt zur Gesamtfortschreibung des LEP M-V erfolgen.





Regionaler Planungsverband, Neustelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 8

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 – 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 4/24 der 61. Verbandsversammlung

Gegenstand:	Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan 2025
Grundlage:	§ 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Beschluss V 7/24 der 176. Vorstandssitzung
Einreicher:	Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
Veröffentlichung:	Haushaltssatzung 2025: ja Haushaltsplan 2025: nein
Mitzeichnung:	Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschließen:

Für das Haushaltsjahr 2025 wird folgende Haushaltssatzung und folgender Haushaltsplan festgestellt:



Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 161 und 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.11.2024 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	609.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	609.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	598.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	609.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-10.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
festgesetzt.	

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.



§ 5 Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 17 der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 07.03.2016 von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Umlage der Mitglieder wird ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 0,24 €/Einwohner auf der Basis des Einwohnerstandes vom 31.12.2022 festgesetzt.

Im Ergebnis sind im Jahr 2025 folgende Umlagebeträge zu entrichten:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	34.326,48 €
Stadt Neubrandenburg	15.453,60 €
Stadt Demmin	2.470,32 €
Stadt Neustrelitz	4.892,40 €
Stadt Waren (Müritz)	5.092,08 €

Die Zahlung der Umlage ist von den Mitgliedern in einer Rate an den Planungsverband zu entrichten. Die Umlage ist spätestens bis zum 15.06.2025 zu zahlen.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Der Planungsverband verfügt über kein eigenes Personal.

Anlage:
Haushaltsplan 2025





Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 9

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 5/24 der 61. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des
Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte
- Grundlage:** § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-
Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), Beschluss
V 8/24 der 176. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungs-
region Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenbur-
gische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschließen:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 14.11.2022 ist zu ändern, wie folgt:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

- 1) Der 1. Absatz wird neu gefasst, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Aufgrund § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,181) geändert worden ist, i. V. m. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der 54. Verbandsversammlung vom 15.11.2021 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte erlassen:“

Neue Fassung:

„„Aufgrund § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) i. V. m. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschlussfassung der 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte erlassen:“

- 2) In § 2, Absatz 2 wird Pkt. 1 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„(2) Er hat die Aufgabe,
1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Absatz 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen“

Neue Fassung:

„(2) Er hat die Aufgabe,
1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Absatz 4 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen“



3) In § 5 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Die weiteren Vertreter werden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Kreistag und in den Städten Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 2 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag oder in die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein.“

Neue Fassung:

„Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 werden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Kreistag und in den Städten Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32a Abs. 2 KV M-V bestimmt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein, müssen aber die Wählbarkeit für den Kreistag oder die Stadtvertretung besitzen.“

4) In § 5 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung frühzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.“

Neue Fassung:

„Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung frühzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger benannt.“

5) In § 5, Absatz 5 wird Punkt 3. wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„3. Entlastung des Vorstandes,“

Neue Fassung:

„3. Beratung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,“

6) In § 8 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich



abgestimmt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig, soweit in dieser Satzung nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden.“

Neue Fassung:

„Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig, soweit in dieser Satzung nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

7) § 21 wird umbenannt, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Neue Fassung:

„Inkrafttreten“

8) In § 21 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen:

„Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016, außer Kraft.“

Begründung:

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte wird entsprechend der Neufassung der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 aktualisiert.

Der Passus zum Außerkrafttreten wird nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde aus der Satzung entfernt. Gemäß des Grundsatzes Lex posterior derogat legi priori ist in diesem Fall eine ausdrückliche Außerkraftsetzung einer Satzung nicht notwendig.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Verbandssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die geänderte Satzung ist in einer Lesefassung auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes zu veröffentlichen.

Anlage:

Lesefassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte





Zweite Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion
Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern vom **14.11.2022**
XX.XX.2024

gemäß Beschluss VV **5/24 4/22** der **61. 55.** Verbandsversammlung

hier: Lesefassung

Aufgrund § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), ~~das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,181) geändert worden ist,~~ zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) i. V. m. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschlussfassung der 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024~~ wird nach ~~Beschlussfassung der 55. Verbandsversammlung vom 14.11.2022~~ und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende ~~Zweite Dritte~~ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte erlassen:

Inhalt

- § 1 Gebiet und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Vorsitzender
- § 13 Facharbeitsgruppe
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Mitwirkung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
- § 16 Beteiligung der Behörden der Landesplanung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Sprachformen
- § 21 Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~



§ 1 Gebiet und Rechtsform

- (1) Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erstreckt sich gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 4 LPIG auf das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Der Regionale Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Neubrandenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Er hat die Aufgabe,
 1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Absatz 4 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen
 2. gemäß § 20a Absatz 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen
 - a) durch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger,
 - b) durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von Entwicklungskonzepten, durch die raumbedeutsame Maßnahmen vorgeschlagen sowie inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:
 1. gemäß § 5 Absatz 1 LPIG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
 2. gemäß § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 LPIG die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Regionale Planungsverband in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.



§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum und die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) als Mittelzentren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Dazu haben sie insbesondere
 1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können;
 2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und andere bindende Beschlüsse des Verbandes zu fördern.

§ 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG aus:
 1. dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg und den Bürgermeistern der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz).
 2. den weiteren Vertretern der Verbandsversammlung.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für je angefangene 10 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Auf die Zahl der Vertreter des Landkreises werden der Landrat, der Oberbürgermeister, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg und der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) angerechnet. Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG darf kein Verbandsmitglied einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.



- (2) Die weiteren Vertreter **nach Abs. 1 Ziffer 2** werden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Kreistag und in den Städten Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode **nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt** entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 32a Abs. 2 KV M-V **bestimmt. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag oder in die Stadtvertretung besitzt.** Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein, **müssen aber die Wählbarkeit für den Kreistag oder die Stadtvertretung besitzen.**
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung frühzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger **benannt gewählt.**
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. der Landrat, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister jeweils durch ihre Stellvertreter,
 2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Ziffer 2 durch je einen Stellvertreter, der vom Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 **benannt gewählt** wird.
- (5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPIG eine Stimme und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedoch können die Verbandsmitglieder gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:
1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsvorsands,
 2. Änderung der Verbandssatzung,
 3. **Beratung des Jahresabschlusses und** Entlastung des Verbandsvorstandes,
 4. Festsetzung von Umlagen.

Die Tätigkeit der Vertreter im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere:
1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und sachlicher Teilprogramme,
 2. die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen sowie zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,



3. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
5. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
6. die Annahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden,
7. die Aufnahme von Darlehen,
8. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
9. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
10. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt zudem die Wahl:

1. des Verbandsvorstandes,
2. des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern,
3. des Vertreters im Landesplanungsbeirat,
4. des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 auf den Verbandsvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Von den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Planungsverband und dessen Geschäftsstelle Film- und Tonaufnahmen angefertigt und live auf die verbandseigene Homepage eingestellt werden (Livestream). Darüber entscheidet die Verbandsversammlung per Grundsatzbeschluss. Die Übertragung ist unzulässig, sofern dieser von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung widersprochen wird. Wenn ein Mitglied dies beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Eine dauer-



hafte Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht. Während des Livestreams ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur das Vortragspult und das Präsidium neben dem Vortragspult erfasst werden. Sonstige Personen mit Redebeiträgen sind rechtzeitig auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen, die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern dem widersprochen wird.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 ~~und 2~~ KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig, soweit in dieser Satzung nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. **Näheres regelt die Geschäftsordnung.**
- (3) Die Verbandsvertreter dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn
 1. die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 2. sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 3. sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 4. sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Gemäß § 14 Abs. 4 LPIG besteht der Vorstand aus dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg sowie aus zwei Bürgermeistern, die aus dem Kreis der Mittelzentrumsbürgermeister der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) gewählt werden. Zu diesen Mitgliedern treten vier weitere, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder hinzu.



- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 1. Empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms,
 - 2. Empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung über die in § 6 Abs. 1 Ziffern 2 bis 10 festgelegten Angelegenheiten,
 - 3. Beschlussfassungen über die in § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 festgelegten Angelegenheiten im Falle der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3,
 - 4. die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Ziffer 8.
- (2) Der Verbandsvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen nach § 8 der Satzung.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes aus der Mitte des Landrates, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der im Verbandsvorstand vertretenen Mittelzentren. Der Vorsitzende ist zugleich Verbandsversammlungsvorsitzender und Vorstandsvorsitzender. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist



die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

- (2) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes vertritt den Regionalen Planungsverband. Der Vorsitzende führt nach Weisung des Verbandsvorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Facharbeitsgruppe

Zur Unterstützung der Verbandsarbeit wird eine Facharbeitsgruppe gebildet. Dazu entsendet jedes Mitglied des Regionalen Planungsverbandes einen Vertreter mit Fachkompetenz für die Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes in die Facharbeitsgruppe.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden. §§ 14 und 16 EntschVO M-V finden Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Vertreter der Facharbeitsgruppe erhalten keine Entschädigung, da sie diese Aufgabe im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit wahrnehmen.
- (5) Die Entschädigungen werden einmal halbjährlich für das erste Halbjahr spätestens zum 30. September und für das zweite Halbjahr spätestens zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt.



§ 15

Mitwirkung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte wirkt als Geschäftsstelle nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit. Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses,
5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Facharbeitsgruppe kann die Oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises die Einwohnerzahlen der vier anderen Mitglieder von dessen Einwohnerzahl abgezogen. Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.
- (3) Zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, die über die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 LPIG hinausgehen, kann der Regionale Planungsverband gemäß § 13 LPIG von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben. Die Sonderumlagen werden entsprechend Absatz 2 berechnet.
- (4) Kosten für Vorhaben, die nur für Teile des Planungsgebietes unmittelbare Bedeutung haben, sind von den betroffenen Mitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahl des Teilgebietes zu tragen.



§ 18 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Für die Kassenführung bedient sich der Regionale Planungsverband des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG) M-V werden von einem Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt. Dieser Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Versammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon je einem Verbandsvertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, des Oberzentrums Neubrandenburg und einem Verbandsvertreter aus dem Kreis der drei Mittelzentren. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ein Stellvertreter für jedes Mitglied sind durch die Versammlung zu wählen. Der Vorsitzende lädt zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beizuwohnen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit vom Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzung, der Haushaltssatzung und der Entlastung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse <http://www.region-seenplatte.de>. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg. Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Versammlung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <http://www.region-seenplatte.de>.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich;



Bezugsmöglichkeit: produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 21 Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekannt gemacht worden ist, in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016, außer Kraft.~~

gez.: Heiko Kärger, Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Hinweis: Gemäß § 5 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung veranlasst worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V stets geltend gemacht werden.





Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 10

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 6/24 der 61. Verbandsversammlung

Gegenstand:	Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte
Grundlage:	§ 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), Beschlüsse V 9/24 und V 10/24 der 176. Vorstandssitzung
Einreicher:	Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
Veröffentlichung:	ja
Mitzeichnung:	Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschließen:

Die Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 14.11.2022 wird beschlossen, wie folgt:

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Der 1. Absatz wird neu gefasst, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 36. Verbandsversammlung vom 07.12.2011 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst:“

Neue Fassung:

„Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst:“

- 2) In § 1, Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und mit den Versammlungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Beschlussvorlagen) auszustatten.“

Neue Fassung:

„Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen. Die Einladung und weitere Sitzungsunterlagen werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.“

- 3) In § 2, Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden per Handschlag auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.“

Neue Fassung:

„Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.“

- 4) In § 5, Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Sollten die Antworten nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.“



Neue Fassung:

„Sollten die Anfragen nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.“

5) In § 7 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, wie folgt:

„Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form (auch per E-Mail) vorzulegen und zu begründen.“

6) § 10 wird umbenannt, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Behandlung von Anträgen“

Neue Fassung:

„Form und Behandlung von Anträgen“

7) In § 10 werden folgende Absätze neu hinzugefügt:

„(3) Anträge sind in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein.

(4) Jeder Antrag ist zu begründen. Soweit er nicht bereits mit der Tagesordnung allen Verbandsvertretern bekannt gegeben wurde, muss er spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen.

(5) Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsvertreter. § 10 Absatz 7 Satz 2 gilt aber entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden.

(7) Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.“

8) In § 18 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.“



Neue Fassung:

„Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Sitzung.“

9) In § 18 wird ein neuer Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Niederschriften sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.“

10) § 24 wird umbenannt, wie folgt:

Bisherige Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Neue Fassung:

„Inkrafttreten“

11) In § 24 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte wird entsprechend der Neufassung der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 aktualisiert. Zudem wird der digitale Sitzungsdienst als reguläre und zeitgemäße Sitzungsdienstform aufgenommen, was einen schnellen, wirtschaftlichen und für alle nachvollziehbaren Zugriff auf die Sitzungsunterlagen erlaubt. Darüber hinaus wird eine Wortkorrektur in § 5 vorgenommen.

Die Geschäftsordnung wird außerdem präzisiert in ihren Regelungen zu Form und Umgang mit Anträgen. Dabei dienen die Geschäftsordnungen der Regionalen Planungsverbände von Vorpommern und Westmecklenburg als Orientierung. Es wird eine Frist für Anträge zur Tagesordnung (Antragsfrist) eingeführt und Vorgaben zu Form, Fristen und Umgang von Anträgen ergänzt, welche als notwendig angesehen werden hinsichtlich einer adäquaten Sitzungsvorbereitung, -organisation und -abwicklung.

Der Passus zum Außerkrafttreten wird nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde aus der Geschäftsordnung entfernt. Gemäß des Grundsatzes Lex posterior derogat legi priori ist in diesem Fall eine ausdrückliche Außerkraftsetzung einer Satzung nicht notwendig.

Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Geschäftsordnung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in einer Lesefassung auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes zu veröffentlichen.

Anlage:

Lesefassung der Ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte





Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung

für den Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner 61. Verbandsversammlung vom 18.11.2024 die Geschäftsordnung wie folgt gefasst:

Inhalt

- § 1 Verbandsvertreter
- § 2 Konstituierung der Verbandsversammlung
- § 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 5 Anfragen von Verbandsvertretern
- § 6 Informationen
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Aussprache
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste
- § 10 Form und Behandlung von Anträgen
- § 11 Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, erneuter Antrag
- § 12 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung
- § 13 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Form der Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung
- § 18 Niederschrift
- § 19 Form und Inhalt der Niederschrift
- § 20 Verschwiegenheit
- § 21 Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 23 Sprachformen
- § 24 Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~



§ 1 Verbandsvertreter

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung „Verbandsvertreter“, deren Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertreter“. Zusätzlich führen die Mitglieder des Vorstandes die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“ sowie der Verbandsvorsitzende die Bezeichnung „Vorsitzender“ und dessen Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden“.
- (2) Die Verbandsvertreter und deren Stellvertreter haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Verbandsvertreter haben insbesondere die Pflicht, an den Verbandsversammlungen regelmäßig teilzunehmen. Wenn die Verbandsvertreter aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen. Die Einladung und weitere Sitzungsunterlagen werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Pflichten und Rechte der Verbandsvertreter und deren Stellvertreter ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Kommunalverfassung M-V, das Landesplanungsgesetz M-V und die Satzung des Regionalen Planungsverbandes bereits eine abschließende Regelung enthalten.

§ 2 Konstituierung der Verbandsversammlung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsvertreter der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom bisherigen Vorsitzenden die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsvertreter die Verbandsversammlung. Er verpflichtet den neuen Vorsitzenden **per Handschlag** auf die gewissenhafte Durchführung seines Amtes.

§ 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 10 Tage, für Vorstandssitzungen 7 Tage. Für Dringlichkeitssitzungen kann die jeweilige Ladungsfrist verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung und die Vorstandssitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist der Vorsitzende verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird er durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Vorsitzende durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Die Anwesenheitsliste führt der Schriftführer.



- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit richten sich nach § 108 Kommunalverfassung M-V.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung der Verbandsversammlung für beendet zu erklären. Der Vorsitzende kann unverzüglich erneut einladen und über die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Angelegenheiten beraten und beschließen lassen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens 7 Tage.

§ 4 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln die Kommunalverfassung M-V und die Satzung.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Schriftführer, der Leiter der Geschäftsstelle und ein Vertreter der obersten Landesplanungsbehörde nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Der Leiter der Geschäftsstelle kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Die Facharbeitsgruppe und weitere leitende Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Verbandsmitglieder können auf Anordnung des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters bzw. des Bürgermeisters an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 5 Anfragen von Verbandsvertretern

- (1) Jeder Verbandsvertreter oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ vor deren Feststellung Anfragen über Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes gehören und nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sollten die **Anfragen** nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.
- (2) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt 3 Minuten. Sachanträge zu den angesprochenen Themen sind erst in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung möglich. Anfragen zu Themen, die einen späteren Tagesordnungspunkt betreffen, sind nicht statthaft.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.



§ 6 Informationen

- (1) Der Vorsitzende unterrichtet in geeigneter Weise unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorsitzenden“ die Verbandsversammlung über die Aktivitäten des Regionalen Planungsverbandes seit der letzten Verbandsversammlung. Nach dem Bericht können die Verbandsvertreter bzw. deren Stellvertreter Fragen zum Bericht stellen.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vortrag dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen sachkundigen Personen aus der öffentlichen Verwaltung übertragen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt über die endgültige Tagesordnung ab. Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. Sie kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht wurde, kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und die Mehrheit aller Verbandsvertreter zustimmt.
- (3) Anfragen von Verbandsvertretern gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung sind nach Behandlung der Sachvorlagen als Punkt in die Tagesordnung einzureihen.
- (4) Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form (auch per E-Mail) vorzulegen und zu begründen.

§ 8 Aussprache

- (1) Jeder Verbandsvertreter darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Er darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Er darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen. Außer vom Vorsitzenden darf er nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
- (2) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Soweit es sachgemäß ist, kann der Vorsitzende davon abweichen.
- (3) Der Vorsitzende kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (4) Für sachdienliche Hinweise kann der Vorsitzende dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen sachkundigen Mitarbeitern aus der öffentlichen Verwaltung das Wort erteilen.



- (5) Werden vom Redner mit Erlaubnis des Vorsitzenden Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Antrag für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Sind die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf einem Verbandsvertreter insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Verbandsvertretern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Verbandsvertreter für und gegen den Antrag sprechen.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer sowie der Antragsteller das Wort.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch der Antragsteller, sofern er noch nicht zur Sache gesprochen hat sowie Verbandsvertreter zur persönlichen Erklärung nach Absatz 6 das Wort beanspruchen.
- (6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtigzustellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Verbandsvertretern für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Der Vorsitzende erklärt die Beratung jeweils für geschlossen.

§ 10

Form und Behandlung von Anträgen

- (1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung und des Vorstandes zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Verbandsvertretern bzw. Vorstandsmitgliedern schriftlich eingebracht oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt wird. Über Vorlagen der Geschäftsstelle wird beschlossen, wenn der Vorsitzende sie zur Abstimmung stellt.
- (2) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.



- (3) Anträge sind in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein.
- (4) Jeder Antrag ist zu begründen. Soweit er nicht bereits mit der Tagesordnung allen Verbandsvertretern bekannt gegeben wurde, muss er spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsvertreter. § 10 Absatz 7 Satz 2 gilt aber entsprechend.
- (6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden.
- (7) Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 11

Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, erneuter Antrag

- (1) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgenommen werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag durch einen anderen Verbandsvertreter als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (2) Bei einem Abänderungsantrag wird zunächst über diesen, alsdann über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.
- (3) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 12

Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

- (1) Stellt ein Drittel der anwesenden Verbandsvertreter einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, so hat der Vorsitzende umgehend die Sitzung zu unterbrechen. Wenn es zweckdienlich erscheint, kann der Vorsitzende auch von sich aus die Sitzung unterbrechen, um mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder Vorstandsmitgliedern den weiteren Gang der Beratungen zu erörtern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf eine spätere Sitzung der Verbandsversammlung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Vorstand.



§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Verbandsvertreter, der die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass dem Verbandsvertreter für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Verbandsvertreter in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann der Vorsitzende den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung gefasst.
- (2) Jeder Antrag muss durch den Antragsteller so gestellt sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende trägt unmittelbar vor der Abstimmung die endgültige Formulierung des Beschlusses vor, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15 Form der Abstimmung

- (1) Offene Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
- (2) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Verbandsvertreters in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Der Vorsitzende stimmt zum Schluss ab.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen durch die Abgabe von Stimmen in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.



§ 16 Wahlen

- (1) Die jeweilige Wahl des Vorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der zwei Mittelzentrumsbürgermeister für den Vorstand, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Schriftführers erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Bei den Wahlen des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung. Bei den Wahlen der zwei Mittelzentrumsbürgermeister für den Vorstand, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Schriftführers ist jeweils gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den an Lebensjahren ältesten anwesenden Verbandsvertreter zu ziehen ist. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Auf Antrag eines Verbandsvertreters erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (4) Für geheime Wahlen tritt die Wahlkommission zusammen, der der Vorsitzende und zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören. Im Fall der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der an Lebensjahren älteste anwesende Verbandsvertreter dessen Funktion in der Wahlkommission.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie außer dem Namen des Kandidaten oder der Erklärung der Stimmhaltung Zusätze aufweisen, unleserlich oder mehrdeutig sind. Stimmhaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel unbeschriftet abgegeben wird.

§ 17 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Bekanntgabe beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

§ 18 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer erstellt die Sitzungsniederschrift.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen nur zulässig, sofern dies zu Beginn der Sitzung einstimmig gebilligt wird.
- (3) Die Verbandsvertreter erhalten die Niederschrift **innerhalb eines Monats nach der Sitzung.**
- (4) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung zu Beginn der Beratung beanstandet werden. Hält die Verbandsversammlung die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich zu berichtigen.



- (5) Die Niederschriften sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.

§ 19

Form und Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) die Namen der anwesenden Verbandsvertreter
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
 - c) die behandelten Beratungspunkte
 - d) die gestellten Anträge
 - e) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
 - f) Namen der Verbandsvertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
 - g) die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Dabei ist der wesentliche Ablauf der Beratungen anzuführen. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Verbandsvertreter und in wichtigen Angelegenheiten sind Ausnahmen, wie die wortgetreue Wiedergabe einer Ausführung zulässig.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 20

Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt als Grundsatz für alle Angelegenheiten, die dem Verbandsvertreter bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden.
- (2) Insbesondere gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit über Gang und Inhalt von nichtöffentlichen Beratungen.
- (3) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (4) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann mit einem Ordnungsgeld gemäß § 172 Absatz 1 KV M-V belegt werden.

§ 21

Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden entschieden. Er kann hierfür die Sitzung zur Klärung unterbrechen. Wird der vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidung widersprochen, entscheidet die Verbandsversammlung.



§ 22 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein.

§ 23 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 24 Inkrafttreten, ~~Außerkrafttreten~~

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vom 16. November 1999 außer Kraft.~~



Anlage 6 zu TOP 9 + 10

Von: Norbert Schumacher
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2024 09:19
An: Spiegelberg, Ina
Betreff: Antrag zur Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl eigentlich mit einem vielfältigen Aufgabenbereich bedacht, ist mittlerweile ein bedeutender Teil der Regionalplanung mit der Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben, insbesondere dem Windkraftausbau, beschäftigt. Dieser betrifft weniger die bislang tonangebenden Ober- und Mittelzentren, dafür um so mehr die kleineren Kommunen, wo die Auswirkungen der Energiepolitik der Bundes- und Landesregierung besonders deutlich zutage treten.

Bei den Abwägungen und Entscheidungsfindungen hierzu ist der Ländliche Raum jedoch deutlich unterrepräsentiert.

Dazu hier mein Antrag zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zur Verbesserung dieser Situation:

Facharbeitsgruppe —> Planungsausschuss

In der gegenwärtigen Satzung des Planungsverbandes MSE steht etwas irreführend:
Zitat: „§ 13 Facharbeitsgruppe
Zur Unterstützung der Verbandsarbeit wird eine Facharbeitsgruppe gebildet. Dazu entsendet jedes Mitglied des Regionalen Planungsverbandes einen Vertreter mit Fachkompetenz für die Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes in die Facharbeitsgruppe.“

Es sollte deutlich gemacht werden, daß es sich hierbei ausschließlich um Verwaltungsangestellte des Landkreises, sowie der Städte Neubrandenburg, Waren, Neustrelitz und Demmin handelt. Eine Mitwirkung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist somit derzeit nicht gegeben.

Es wird deshalb beantragt, statt dessen, ähnlich wie im PV Vorpommern (s.u.) einen Planungsausschuß mit entsprechender Zusammensetzung zu bilden:

Auszug aus der Satzung des PV VP

§15 Ausschüsse

...

beratende Ausschüsse:

...

1. den Planungsausschuss;

der Planungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind mindestens sieben Mitglieder der
Verbandsversammlung.

...

(2) Die Ausschussmitglieder sowie die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden durch die
Verbandsversammlung gewählt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Arbeit der
Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen
Stellvertreter.

Des weiteren zur Geschäftsordnung: Ich beantrage dazu, wie zu öffentlichen Sitzungen eigentlich
üblich und wie z.B. im Planungsverband Westmecklenburg bereits praktiziert, auch einen
Tagesordnungspunkt Bürgerfragestunde einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Schumacher



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 11

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 – 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 7/24 der 61. Verbandsversammlung

Gegenstand:	Feststellung des Jahresabschlusses 2023
Grundlage:	§ 6 Abs. 1 Ziffer 6 und § 18 Abs. 3 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte; Beschluss VR 1/24 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.10.2024
Einreicher:	Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
Veröffentlichung:	ja
Mitzeichnung:	Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 28.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschließen:

Die 61. Verbandsversammlung trifft bezüglich des Jahresabschlusses 2023 folgende Beschlussfassung:

Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.

Begründung:

Das Haushaltsjahr 2023 wurde entsprechend § 18 Absatz 3 der Satzung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Über die Prüfung wurde mit Datum vom 04.09.2024 ein Bericht erstellt, der durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuss übermittelt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ergab, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes entgegenstehen. Die Entlastung wird vorgeschlagen.

Im Folgenden Auszüge aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023:

Der Regionale Planungsverband wies für das Haushaltsjahr 2023 ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR aus.

Das **Jahresergebnis** stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt in vereinfachter Form dar:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonstige Transfererträge	490.300,00 €	124.586,24 €	365.713,76 €
Sonstige Erträge	7.800,00 €	0,00 €	7.800,00 €
Summe der Erträge	498.100,00 €	124.586,24 €	373.513,76 €
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	496.100,00 €	124.586,24 €	371.513,76 €
Summe der Aufwendungen	498.100,00 €	124.586,24 €	373.513,76 €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erträge: Die Abweichung der ordentlichen Erträge resultiert u.a. daraus, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem GRW-Regionalbudget II abgerufen wurden.

Aufwendungen: Die Abweichungen zwischen Ansatz und Ergebnis bei „sonstigen Aufwendungen“ resultieren schwerpunktmäßig aus den nicht abgerufenen Fördermitteln aus dem GRW-Regionalbudget II.

Zwei Projektideen des Regionalbudget II

- Tourismuskonzept Tollensesee-/Tollense-Region



- Erstellung eines Wirtschaftlichkeits-, Personal- und Standortkonzeptes zur Errichtung eines zentralen Bauhofes für die 16 kleinen amtsangehörigen Gemeinden des Amtsbereiches Demmin-Land

konnten im Haushaltsjahr 2023 zahlungswirksam umgesetzt werden.

Die **Finanzrechnung** stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt in vereinfachter Form dar:

Ein-/Auszahlungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Summe der laufenden Einzahlungen	490.300,00 €	193.533,47 €	296.766,53 €
Summe der laufenden Auszahlungen	498.100,00 €	124.581,51 €	373.581,49 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-7.800,00 €	69.014,96 €	-76.814,96 €

Ein- und Auszahlungen: Die unter dem Punkt Jahresergebnis aufgeführten Begründungen für Plan-Ist-Abweichungen der Erträge und Aufwendungen gelten analog für die Ein- und Auszahlungen.

Sonderposten:

Es wurden Sonderposten i. H. v. insgesamt 160.220,24 Euro ausgewiesen. Gegenüber dem Haushaltsvorjahr erhöhte sich der Bilanzposten um 68.947,23 Euro.

Die Veränderung resultiert aus der Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 68.947,23 Euro.

Nach Zuführung des Jahresüberschusses i. H. v. 68.947,23 Euro zu den „Sonstigen Sonderposten“ wird das Jahresergebnis mit 0,00 Euro ausgewiesen.

Verbindlichkeiten:

Der Regionale Planungsverband weist zum 31.12.2023 Verbindlichkeiten in Höhe von 4.600,07 Euro (Vorjahr: 4.532,34 Euro) aus.

Die Verbindlichkeiten bestehen u.a. gegenüber dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die Haushaltsbewirtschaftung des Haushaltsjahres 2023 (4.594,57 Euro) und gegenüber Sparkassen für die Jahresabschlussbestätigung 2023 (5,50 Euro).

Haushaltsausgleich:

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden in der Ergebnis- und Finanzrechnung erfüllt. Der Gesamthaushalt ist somit ausgeglichen.





Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 12

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 – 89300

poststelle@afirms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Beschlussvorlage VV 8/24 der 61. Verbandsversammlung

Gegenstand:	Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zum Jahresabschluss 2023
Grundlage:	§ 6 Abs. 1 Ziffer 6 und § 18 Abs. 3 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte; Beschluss VR 2/24 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.10.2024
Einreicher:	Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
Veröffentlichung:	ja
Mitzeichnung:	Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.11.2024

Heiko Kärger
Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte möge auf ihrer 61. Versammlung Folgendes beschließen:

Die 61. Verbandsversammlung trifft bezüglich des Jahresabschlusses 2023 folgende Beschlussfassung:

Dem Vorsitzenden sowie dem Vorstand wird für den geprüften und beschlossenen Jahresabschluss 2023 des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Das Haushaltsjahr 2023 wurde entsprechend § 18 der Satzung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie den Rechnungsprüfungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ergab, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes entgegenstehen.

Die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird öffentlich bekannt gemacht.

